

Und wie, wenn Marx für Reparatur oder Verbesserung des Instrumentes Ausgaben gemacht hätte? Dann ist er berechtigt, von der Pfarrkirche als Eigentümerin den Ersatz für diesen „nützlichen Aufwand“ zu verlangen und zwar nach § 331 des österreichischen Gesetzes „nach dem gegenwärtigen Werthe, insofern er den wirklich gemachten Aufwand nicht übersteigt.“

Ad 2. Der Pfarrer hat das abhanden gekommene Flügelhorn zurückhalten; das von dem verstorbenen Organisten substituirte befindet sich auch im Besitze der Kirche: können nunmehr beide Instrumente als der Kirche eigenthümlich betrachtet werden? — Antwort: **Nein**, außer es wäre mit Zuverlässigkeit eine Neuherstellung des Verstorbenen bekannt, daß er das Flügelhorn bedingungslos der Kirche schenken wollte. Würde er um eine Woche länger am Leben geblieben sein, so hätte er die Auffindung des entwendeten Instrumentes sicher mit Freuden begrüßt und das von ihm angekaufte zurückgenommen; und der Pfarrer hätte gewiß es sich nicht befallen lassen, beide Instrumente etwa der Kirche zu vindiciren, sondern er hätte ohne Zweifel dem Organisten gesagt: „Freuen Sie sich, Herr Rusticus, Sie können nun Ihr Flügelhorn wieder in Geld umsezgen.“ Und mit Recht. Denn die Kirche hat ja das strenge Eigentumsrecht auf das von Rusticus angekaufte Instrument niemals acquirirt; eine Schenkung wollte dieser damit der Kirche nicht machen und zur Gültigkeit einer solchen fehlte auch die Annahme von Seite der Kirche; auch eine Restitution im eigentlichen Sinne, zu welcher er wohl kaum verpflichtet war, wollte er nicht leisten, sondern er wollte nur einem verdienten Tadel entgehen und darum ein anderes Instrument an die Stelle des abhanden gekommenen setzen; und selbst wenn wir den Ankauf dieses Instrumentes als pflichtmäßige Restitution betrachten, so wollte der Organist damit der Kirche nicht ein zweites Instrument verschaffen, sondern sie nur in statum pristinum restituere, in den Besitz eines Flügelhorns, sicherlich wenigstens implicite mit der Absicht, das gekaufte für sich in Anspruch zu nehmen, falls das entwendete wieder zum Vorschein komme. Dieses von Rusticus angekaufte Instrument gehört somit in die Erbschaftsmasse, welche im erzählten Falle ohnehin sehr unbedeutend war.

St. Oswald.

Pfarrvikar Josef Sailer.

X. (Über die Notwendigkeit der Wiederholung der einfachen Gelübde und des Triennium in diesen Gelübden für solche, die aus einem Orden in einen andern treten.) Nach Inhalt des Casus XIII des II. Heftes der Quartalschrift 1882 hat P. Octavian, qui a religione O. S. Benedicti in religionem S. Bernardi transierat, nach Vollendung

des Noviziates *sogleich* die vota solemnia als Cisterzienser abgelegt.

Nun fragtemand: Wäre diese dem Noviziate unmittelbar folgende *solemne Profess* (ohne die nachträglich eingetretene Sanirung) *gültig*?

Die Antwort kann nur *negativ* sein: denn in Folge der Encyclika S. Congregationis super statu regul. vom 19. März 1857 „Neminem latet“ müssen die Novizen zunächst die einfachen Gelübde ablegen und erst, nachdem dieselben 3 Jahre in den einfachen Gelübden gelebt haben, können sie zur feierlichen Profess zugelassen werden. Es heißt nämlich dort: „*Peracta probatione et novitatu . . . Novitii vota simplicia emittant.*“ Dann: „*Professi (scilicet vota simplicia) post triennium a die, quo vota simplicia emiserint, computandum, si digni reperiantur, ad professionem votorum solemnium admittantur.*“

Diese Pflicht, den feierlichen Gelübden die einfachen Gelübde und ein Triennium in diesen letzteren vorauszusenden, ist in dem genannten Rundschreiben deutlich ausgesprochen, doch es ist damit noch keineswegs eine Norm gegeben, wie es sich etwa mit feierlichen Ordensgelübden verhält, die gegen diese Encyclika sine praemissione professionis votorum simplicium et sine praemissio triennio nach dem 19. März 1857 zu Stande kamen. Es stiegen daher bei Ordensvorständen und Andern große Bedenken gegen den valor solcher Professen auf.

Um nun für alle Zukunft jeden Zweifel in einer so hoch wichtigen Sache auszuschließen, erklärte Pius IX. ex motu proprio in einem Breve ddo. 7. Febr. 1862 „*nullam omnino, irritam, ac nullius roboris fore professionem votorum solemnium, tam scienter quam ignoranter quovis modo, praetextu et colore factam a novitiis quibuscumque etiam laicis et conversis, qui licet probationem et noviciatum de jure expleverint, non emittant prius votorum simplicium professionem et in ea per triennium integrum non permanserint, quamvis vel a Superioribus vel a Novitiis vel ab utrisque intentio habeatur respective recipiendi ad vota solemnia et ea emittendi, ac omnes ritus adhibeantur ad professionem votorum solemnium praescripti.*“ — Es ist demnach diesem neuesten Breve zu Folge jede nach dem 7. Febr. 1862 non praemissa professione simplicium votorum et non praemissa triennio in hac professione abgelegte feierliche Ordensprofess *un*gültig und *rechts unwirksam*, während die zwischen dem 19. März 1857 und dem 7. Febr. 1862 derart mangelhaft abgelegten Ordensprofessen laut einer Entscheidung der hl. Congr. super statu Reg. ddo. 16. Aug. 1866 wohl *unerlaubt*, aber dennoch *gültig* waren.

Nun frägt es sich, ob dieses stringente Breve Pius IX. vom 7. Febr. 1862 (Ad universalis Ecclesiae regimen) auch auf P. Octavian Anwendung findet, da derselbe schon als Benedictiner einmal die vota simplicia und das Triennium in his votis seinen votis solemnibus vorangestellt hat?

Die Antwort lautet affirmative. P. Octavian hatte auch post transitum in seinen zweiten Orden neuerdings nach dem Noviziate die vota simplicia abzulegen und ein volles triennium in diesen Votis zu verharren, ehe er zur feierlichen Profess zugelassen werden konnte. Warum?

Die „ratio legis“ in dieser päpstlichen Anordnung vom 19. März 1857 und vom 7. Febr. 1862 ist unter anderem auch, wie aus dem Breve ddo. 7. Febr. 1862 ersichtlich ist, diese: „ne quis admittatur . . . qui verae vocationis expers, susceptique Instituti pertaesus gravem Sodalibus molestiam inferat cum disciplinae perturbatione et regularis observantiae discriminem.“ Diese legis ratio findet sich jedoch in gleicher Weise bei den Transeuntes ad aliam religionem wie bei denjenigen, die überhaupt erst in einen Orden eintreten. — Nach dem bekannten Interpretationsaxiom „ubi eadem est ratio ibi debet esse eadem legis dispositio“ hatte P. Octavian als „transiens ad aliam religionem“ sich ganz denselben Bestimmungen zu unterwerfen, welchen sich Andere ex saeculo venientes zu unterordnen haben. Überdies spricht das päpstliche Breve ddo. 7. Febr. 1862 und auch die Encyclika vom 19. März 1857 ganz allgemein von professis vota simplicia und von „Novitiis quibuscumque“, und unterscheidet nicht zwischen Religiosen, die erst aus der Welt eingetreten sind und Religiosen, die aus einem andern Orden kommen. Ubi tamen lex non distinguit, et nos distinguere non debemus. Auch die Praxis des hl. Stuhles spricht für die Wiederholung der professio simplex und des Triennium. Denn derselbe hat in der That in vorkommenden Fällen erklärt, daß auch religiosi, qui a religione ad religionem transeunt, den Bestimmungen des Breves ddo. 2. Febr. 1862 vollinhaltlich unterworfen seien. Um einen evidenten Fall anzuführen, entschied die hl. Congregatio Episcoporum et Regularium vor mehreren Jahren, als einige beschuhte Carmeliten zu den Discalceaten-Carmeliten übertraten, auf eine gestellte Anfrage, daß auch diese transeuntes nach dem Noviziate zunächst die vota simplicia ablegen, in diesen 3 Jahre verbleiben müssen und dann erst zu den feierlichen Gelübden zugelassen werden können.

Es steht demnach sicher, daß die Vota simplicia und das Triennium in diesen votis der feierlichen Profess auch jener vorangehen müssen, welche aus einem Orden in einen andern übertraten. Es wird schließlich bemerkt, daß die citirte Encyclika: „Neminem

latet“ und das genannte Breve: „Ad universalis Ecclesiae regimen“ nur die familias religiosas virorum, und nicht auch jene der monialium tangiren.

—r.

XI. (Ein päpstliches Rescript für die Diözese Linz betreffend die Expositio Smi Sacramenti ad instar 40 horarum.)

In der Diözese Linz findet schon ab immemoriali die Expositio Smi Sacramenti in der Form des 40stündigen Gebetes mit „Unterbrechung der Expositio während der Nacht“ statt. Gleichwohl pflegte bei dieser Expositio die Missa votiva solemnis Smi Sacramenti gesungen zu werden. Um nun dieser uralten Diözesan-Praxis, welche mit den Vorschriften der Instruktion Clemens XII. über das 40stündige Gebet nicht im Einklange ist, eine rechtmäßige Basis zu geben, wendete sich das bischöfliche Ordinariat an die hl. Congregation der Riten, und dieselbe indulgitte mittelst Rescript ddo. 17. Nov. 1881, daß in der Diözese Linz Missa solemnis nec non Commemoratio Smi Sacramenti in Oratione (Triduana) licet non continua ad instar 40 horarum conformari plane valent „Instructioni Clementinae.“

XII. (Legatmessen ohne Benennung einer Pfarre oder eines Priesters.) Durch Testament eines Erblassers in Niederösterreich wurde nebst anderen Legaten auch ein Betrag auf 50 heil. Messen festgesetzt, ohne daß jedoch eine Kirche oder ein Priester bezeichnet wurde, an welche das Legat zu übergeben wäre. Der Erbe wollte es an eine fremde Pfarre zu Gunsten eines dortigen Priesters übermitteln. Dagegen erhob jedoch der zuständige Pfarrer des Erblassers Einsprache und sagte, daß das Legat auf hl. Messen ihm einzuhändigen sei, da er dieselben alsbald zu persolviren in der Lage sei.

War der Pfarrer im Rechte oder nicht?

Canonisten von nicht unbedeutendem Ansehen sagen zwar: *ubi locus per testatorem nullo modo sit designatus, possunt haeredes in quacumque ecclesia Missarum oneri satisfacere.* — Allein es muß zugestanden werden, daß es eine Inconvenienz ist, wenn der zuständige Pfarrer, der dem verstorbenen Erblasser als seinem Pfarrkinde gegenüber seelsorgerliche Pflichten und Lasten hatte, nicht auch seine Worteile und Rechte haben sollte. *Quod est officium et onus in parochis, importat etiam jus.* Mit Rücksicht auf dieses Axiom bestimmt z. B. das canonische Recht im 1., 4., 8. und 10. Kapitel des 28. Titels de sepulturis lib. III. in Decretalibus, daß, wenn der Leichnam eines Pfarrangehörigen in einer anderen Kirche als in der Pfarrkirche von einem nicht zuständigen Pfarrer eingesegnet und beerdigt wird, dem parochus